

GESCHÄFTSVERTEILUNG

des Arbeitsgerichts Wiesbaden für das Kalenderjahr 2023

Gemäß §§ 21 e Abs. 1 GVG, 6 a ArbGG hat das Präsidium des Arbeitsgerichts Wiesbaden nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Abs. 2 ArbGG) für das Kalenderjahr 2023 die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

I. Allgemeines

A. Errichtung von Kammern

1. Der Vorsitz der Kammern wird den Richterinnen und Richtern wie folgt übertragen:

Kammer 1: Frau Richterin am Arbeitsgericht Bonadt

Sitzungstag Gütetermin: Montag

Sitzungstag Kammertermin: Donnerstag

Kammer 2: Frau Richterin am Arbeitsgericht Wenz

Sitzungstag Gütetermin: Montag

Sitzungstag Kammertermin: Mittwoch

Kammer 3: Frau Richterin am Arbeitsgericht Böhmer

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Mittwoch

Kammer 4: Frau Richterin am Arbeitsgericht Menche

Sitzungstag Gütetermin: Dienstag

Sitzungstag Kammertermin: Donnerstag

Kammer 5: Herrn Richter am Arbeitsgericht Dr. Krampe

Sitzungstag Gütetermin: Montag

Sitzungstag Kammertermin: Donnerstag

Kammer 6: Frau RichterIn am Arbeitsgericht als ständige Vertreterin der
Direktorin Bernhard

Sitzungstag Gütetermin: Freitag

Sitzungstag Kammertermin: Mittwoch

Kammer 7: Frau RichterIn am Arbeitsgericht Keiper

Sitzungstag Gütetermin: Freitag

Sitzungstag Kammertermin: Dienstag

Kammer 8: Frau RichterIn am Arbeitsgericht Schaufelberger

Sitzungstag Gütetermin: Dienstag

Sitzungstag Kammertermin: Freitag

Kammer 9: Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Küppers

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Donnerstag

Kammer 10: Frau RichterIn am Arbeitsgericht Hartmann

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Montag

Kammer 11: Herrn Richter am Arbeitsgericht Börner

Sitzungstag Gütetermin: Freitag

Sitzungstag Kammertermin: Mittwoch

Kammer 12: Frau RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Wohlleben

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Dienstag

Kammer 13: Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Küppers

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Donnerstag

Kammer 14: Frau RichterIn am Arbeitsgericht Hartmann

Sitzungstag Gütetermin/Kammertermin: Montag

2. Als **Güterichter** bzw. **Güterichterin** im Sinne des § 54 Absatz 6 ArbGG werden bestimmt:

- Frau Richterin am Arbeitsgericht als ständ. Vertr. d. Direktorin Bernhard
- Herr Richter am Arbeitsgericht Börner
- Frau Richterin am Arbeitsgericht Hartmann
- Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Krampe

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter vorbehalten.

B. Vertretung der Vorsitzenden

Die Vertretung der Vorsitzenden wird wie folgt geregelt:

a) Es werden vertreten in der Reihenfolge von links nach rechts:

die Vorsitzende der **Kammer 1** durch die Vorsitzenden der Kammern

12	10	9	8	7	11	5	4	6	2	3
----	----	---	---	---	----	---	---	---	---	---

die Vorsitzende der **Kammer 2** durch die Vorsitzenden der Kammern

7	6	4	3	8	1	12	10	9	11	5
---	---	---	---	---	---	----	----	---	----	---

die Vorsitzende der **Kammer 3** durch die Vorsitzenden der Kammern

10	8	7	6	5	4	2	1	11	12	9
----	---	---	---	---	---	---	---	----	----	---

der Vorsitzende der **Kammer 4** durch die Vorsitzenden der Kammern

5	11	8	9	3	2	6	12	10	7	1
---	----	---	---	---	---	---	----	----	---	---

der Vorsitzende der **Kammer 5** durch die Vorsitzenden der Kammern

4	9	11	10	6	7	8	3	2	1	12
---	---	----	----	---	---	---	---	---	---	----

die Vorsitzende der **Kammer 6** durch die Vorsitzenden der Kammern

9	7	10	5	11	3	1	12	4	8	2
---	---	----	---	----	---	---	----	---	---	---

die Vorsitzende der **Kammer 7** durch die Vorsitzenden der Kammern

2	12	3	4	9	6	11	1	8	5	10
---	----	---	---	---	---	----	---	---	---	----

die Vorsitzende der **Kammer 8** durch die Vorsitzenden der Kammern

11	2	1	12	4	9	3	7	5	10	6
----	---	---	----	---	---	---	---	---	----	---

die Vorsitzende der **Kammer 9** durch die Vorsitzenden der Kammern

6	4	5	2	1	12	10	11	7	3	8
---	---	---	---	---	----	----	----	---	---	---

die Vorsitzende der **Kammer 10** durch die Vorsitzenden der Kammern

3	1	12	11	2	5	7	6	8	9	4
---	---	----	----	---	---	---	---	---	---	---

der Vorsitzende der **Kammer 11** durch die Vorsitzenden der Kammern

8	3	2	1	12	10	4	9	5	6	7
---	---	---	---	----	----	---	---	---	---	---

die Vorsitzende der **Kammer 12** durch die Vorsitzenden der Kammern

1	5	6	7	10	8	9	2	3	4	11
---	---	---	---	----	---	---	---	---	---	----

der Vorsitzende der **Kammer 13** durch die Vorsitzenden der Kammern

6	4	5	2	1	12	10	11	7	3	8
---	---	---	---	---	----	----	----	---	---	---

die Vorsitzende der **Kammer 14** durch die Vorsitzenden der Kammern

3	1	12	11	2	5	7	6	8	9	4
---	---	----	----	---	---	---	---	---	---	---

b) Soweit ein(e) Vorsitzende(r) eine Vertretung (auch eine auswärtige) wahrnimmt, gilt sie/er für eine weitere Vertretung als verhindert, so lange andere Vorsitzende keine Vertretung wahrnehmen.

C. Zuständigkeit bei Ablehnungsanträgen

Über Ablehnungsanträge gegen eine(n) Vorsitzende(n) entscheidet die Kammer nicht unter Vorsitz der/des jeweiligen Erstvertreterin/Erstvertreters, sondern der/des Zweitvertreterin/Zweitvertreters. Bis zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag wird die/der betreffende Vorsitzende durch die/den Zweitvertreterin/Zweitvertreter vertreten. Im Falle eines erfolgreichen Ablehnungsantrages wird das Verfahren von der/dem Erstvertreterin/Erstvertreter fortgeführt. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt die Vertretungsreihenfolge ihrer/seiner Kammer.

D. Ehrenamtliche Richter

1. Die bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden bestellten ehrenamtlichen Richter werden den einzelnen Kammern gemäß der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt. Ehrenamtliche Richter, die nach Erlass dieses Geschäftsverteilungsplanes neu ernannt werden, werden den Kammern in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ernennung in folgender Reihenfolge zugewiesen:

Kammer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, **2, 4, 5, 6, 7, 8, 11.**

2. Bei gleichzeitiger Ernennung gilt derjenige, dessen Vorgang zuerst beim Arbeitsgericht Wiesbaden eingeht, bei gleichem Eingangsdatum derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Namen als der zuerst Ernante. Im Fall der Wiederernennung wird der ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer zugewiesen, der er bis zum Ende seiner Amtszeit angehörte. Liegen zwischen Ende der Amtszeit und Wiederernennung mehr als 6 Monate, so gilt die Wiederernennung als Neuernennung.
3. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in der aus der Anlage 1 ersichtlichen alphabetischen Reihenfolge der Liste jeder einzelnen Kammer.

4. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zurückgesetzt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden dann in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben „A“ geladen. Eine Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer findet nicht statt.
5. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der im laufenden Turnus an nächster Stelle folgende ehrenamtliche Richter als sein Vertreter herangezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser ehrenamtliche Richter verhindert, so der an übernächster Stelle folgende usw. Ist bei Beachtung dieser Reihenfolge die Kammerliste erschöpft (d.h. sämtliche Richter auf der Liste sind bereits geladen oder verhindert), so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Notliste gemäß Anlage 2 (in alphabetischer Reihenfolge) zu diesem Geschäftsverteilungsplan zu laden.
6. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung des bzw. der an nächster Stelle folgenden aus Zeitmangel oder sonstigen Gründen nicht möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste des Arbeitsgerichts gemäß Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan in der dort bestimmten Reihenfolge zu der Sitzung heranzuziehen.

II. Sozialkassenverfahren:

1. In Verfahren, in denen eine gemeinsame Einrichtung von Tarifvertragsparteien als Kläger oder Antragsteller im Urteils- oder Mahnverfahren sowie in einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren auftritt, regelt sich die Zuständigkeit der Kammern nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firmenbezeichnung des Arbeitgebers. Als gemeinsame Einrichtung von Tarifvertragsparteien im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gelten die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG, die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, die Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V., die Lohnausgleichskasse

für das Dachdeckerhandwerk, rechtsfähiger Verein, die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG und die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, rechtsfähiger Verein, sämtlich in Wiesbaden.

Diese Zuständigkeit gilt auch für Verfahren von Arbeitgebern gegen die genannten gemeinsamen Einrichtungen sowie für entsprechende Verfahren aus abgetretenem Recht.

2. Keine Sozialkassenverfahren sind Klagen (oder Mahnverfahren) von Arbeitnehmern gegen die unter II. 1. genannten gemeinsamen Einrichtungen auf Sozialkassenleistungen einschließlich der Rentenbeihilfen oder Klagen der unter II. 1. genannten gemeinsamen Einrichtungen gegen Arbeitnehmer wegen Sozialkassenleistungen einschließlich der Rentenbeihilfen. Entsprechendes gilt auch für Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen zwischen Arbeitnehmern und den in II. 1. genannten gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien.

3. Bei Sozialkassenverfahren sind ab dem **01. Januar 2023** zuständig:

die Kammer 1 für die Buchstaben	D, O
die Kammer 2 für die Buchstaben	H, J
die Kammer 3 für die Buchstaben	G, SP, Y
die Kammer 4 für die Buchstaben	K, N
die Kammer 5 für die Buchstaben	C, M, U
die Kammer 6 für die Buchstaben	Q, S (ohne SCH, SP, ST), SCH, X
die Kammer 7 für die Buchstaben	A, F
die Kammer 8 für den Buchstaben	E, R, W
die Kammer 9 für die Buchstaben	P, Z
die Kammer 10 für die Buchstaben	ST, T
die Kammer 11 für die Buchstaben	B, V
die Kammer 12 für den Buchstaben	I, L

4. Grundsätze der Ermittlung der maßgeblichen Anfangsbuchstaben der Parteibezeichnungen:

Für die Ermittlung des für die Verteilung der Rechtsstreite maßgeblichen Anfangsbuchstabens im Namen des Arbeitgebers oder Beklagten ist maßgebend:

a) bei einer natürlichen Person:

der erste Eigenname (nicht Vorname), wobei Adelsbezeichnungen wie z.B. „Graf“, „Freiherr“, „Baron“ und andere Zusätze wie „von“, „de“, „a“, „St.“, „Mc“ und dergleichen unberücksichtigt bleiben. (Diese Regelung gilt auch im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 4 c)).

b) bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesellschaften (z.B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):

ba) bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammen gestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z.B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG: K,). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl: K, Stiehl-Dienst: St).

bb) bei Einzelfirmen der Name des Inhabers. Dies gilt auch dann, wenn in der Firmenbezeichnung bereits ein Familienname genannt ist.

bc) bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Anfangsbuchstabe des Gesellschafters, der im Alphabet zuerst erscheint.

bd) bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z.B. „der“, „ein“, „am“, „zum“ o.ä. (z.B. Wiesanha Matratzen GmbH: W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination. Ziffern und Sonderzeichen bleiben unberücksichtigt.

- c) bei Verwaltern einer Insolvenzmasse:
der Name des Gemeinschuldners bzw. Schuldners

- d) bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung:
der Name des Schuldners,

- e) bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben:
der Name des Erblassers

- f) bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern:
der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint

- g) bei Wohnungseigentümer-Gemeinschaften:
der Name des Verwalters

5. Sonderfälle bei Sozialkassenverfahren

- a) Wird in einer weggelegten (bspw. nach sechsmonatigem Ruhen) oder im Sinne von § 578 Absatz 1 ZPO geschlossenen Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, ist ohne Rücksicht auf das zu vergebende Aktenzeichen die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war. Dies gilt auch, wenn inzwischen eine andere Kammer für den maßgeblichen Buchstaben zuständig ist.

- b) In Fällen einer Prozesstrennung im Sinne von § 145 ZPO bleibt die bisherige Kammerzuständigkeit auch für den abgetrennten Streitgegenstand erhalten.

- c) Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Wiesbaden zurückgelangt. Wird eine Sache gemäß § 76 Absatz 6 ArbGG, § 566 Absatz 8 S. 2 ZPO zurückverwiesen und erfolgt die Zurückverweisung an eine andere Kammer, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren in I.1. festgelegte Ordnungszahl um 1 höher ist als diejenige, die die angefochtene Entscheidung des Arbeitsgerichts erlassen hat, wobei die Kammer 13 und 14 ausgenommen werden und sich an die Kammer 12 die Kammer 1 anschließt.

- d) Wird ein durch einen Prozessvergleich abgeschlossenes Verfahren mit einem Streit über die Wirksamkeit des Prozessvergleiches fortgesetzt, bleibt die Kammer zuständig, vor der der Prozessvergleich abgeschlossen wurde. Für Restitutionsklagen und sonstige, einen rechtskräftigen Vollstreckungstitel bekämpfende Klagen ist diejenige Kammer zuständig, die den angefochtenen Vollstreckungstitel erlassen hat bzw. erlassen hätte, wenn der Titel - anstelle im Mahnverfahren - im Klageverfahren ergangen wäre.

- e) Für Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung ist die Kammer zuständig, in deren Verfahren der Titel erwirkt wurde, das gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels.

III. Normalverfahren:

1. Allgemeines

Normalverfahren sind alle beim Arbeitsgericht Wiesbaden eingehende Verfahren, die keine Sozialkassenverfahren im Sinne von II. sind. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt unter Verantwortung der Gerichts- bzw. Geschäftsleitung turnusmäßig.

2. Verteilung

Die Verteilung der Normalverfahren erfolgt an jedem Arbeitstag durch die Verteilstelle. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24:00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilstelle um 08:00 Uhr vorliegen. Zunächst werden diejenigen Verfahren bearbeitet, die aufgrund eines Abgabebeschlusses einer Kammer seit dem letzten Verteiltag in die Verteilstelle gelangt und einer bestimmten anderen Kammer des Gerichts zugewiesen worden sind. Entsprechendes gilt auch für solche Verfahren, die aus sonstigen Gründen bisher noch nicht verteilt wurden.

Soweit ein Verfahren einer anderen Kammer direkt zugeordnet werden muss, wird es gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus bei der aufnehmenden Kammer eingetragen. Verfahren, die erneut zu verteilen sind, werden nach Anrechnung auf den Turnus bei der abgebenden Kammer wie neu eingegangene Verfahren behandelt. Sodann werden die seit dem letzten Verteiltag eingegangenen oder gleich zu behandelnden Verfahren sortiert und nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den unterschiedlichen Registern blockweise auf die Kammern des Gerichts verteilt. Die Sortierung erfolgt bezüglich Ziffern, Sonderzeichen und Buchstaben aufsteigend nach der EDV-Standardreihung (siehe Anlage 3).

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach den Namen der beklagten Parteien in alphabetischer Reihenfolge.

Gehen mehrere Klagen gegen denselben Beklagten an einem Tag ein, ist für die Sortierung als zweites Sortierkriterium der Name der klagenden Partei in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Die Blockgröße der Kammern ergibt sich aus Ziffer III. 3.

Folgende Verfahrensarten werden jeweils in einem getrennten Turnus verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens
- c) Anträge - auch im Beschlussverfahren - auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und eines Arrestes
- d) Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens.

Selbständige Prozesskostenhilfeersuchen werden je nach Verfahrensart in dem jeweiligen Turnus a) – d) geführt und auf die Blockgröße angerechnet.

Neu eingehende Mahnverfahren werden der Kammer 1 zugewiesen und nach Eingang eines Widerspruches bzw. Einspruches nach Vergabe eines neuen Aktenzeichens nach a) im Turnus verteilt.

Die Anträge auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und eines Arrestes - auch im Beschlussverfahren - sind unverzüglich nach Eingang in das Register einzutragen und der gemäß c) turnusmäßig zuständigen Kammer vorzulegen.

Anträge auf Einrichtung einer Einigungsstelle im Beschlussverfahren gemäß § 100 ArbGG sind unverzüglich nach Eingang in das Register einzutragen und der gemäß b) turnusmäßig zuständigen Kammer vorzulegen.

3. Blockgrößen in der Turnusverteilung

Die Verteilung der eingehenden Normalverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Blockgrößen wie folgt:

Für

- Klagen,
- Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch,
- selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (a):

Kammer 1:	5 Verfahren
Kammer 2:	7,5 Verfahren
Kammer 3:	5 Verfahren
Kammer 4:	10 Verfahren
Kammer 5:	10 Verfahren
Kammer 6:	7 Verfahren
Kammer 7:	7,5 Verfahren
Kammer 8:	10 Verfahren
Kammer 9:	6 Verfahren
Kammer 10:	5 Verfahren
Kammer 11:	10 Verfahren
Kammer 12:	5 Verfahren

Für:

- Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (b),
- Anträge - auch im Beschlussverfahren - auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und eines Arrestes (c),
- Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens (d):

Kammer 1:	0,5 Verfahren
Kammer 2:	0,75 Verfahren
Kammer 3:	0,5 Verfahren
Kammer 4:	1 Verfahren
Kammer 5:	1 Verfahren
Kammer 6:	0,7 Verfahren
Kammer 7:	0,75 Verfahren

Kammer 8:	1	Verfahren
Kammer 9:	0,6	Verfahren
Kammer 10:	0,5	Verfahren
Kammer 11:	1	Verfahren
Kammer 12:	0,5	Verfahren.

Ist die sich aus dem Turnus ergebende Zahl von Eingängen einer Kammer an einem Tag nicht erreicht worden, wird die Verteilung dort am folgenden Arbeitstag fortgesetzt, soweit nicht durch Abgaben von Verfahren einzelner Kammern mit niedrigerer Ordnungszahl die jeweilige Blockgröße im Turnus noch nicht erreicht wurde.

Die turnusmäßige Verteilung der Eingänge wird über das Monats- und Jahresende hinaus fortgesetzt, dabei werden die jeweiligen Turnuszählerstände der Kammern in den neuen Zeitabschnitt übernommen.

Im Falle eines für begründet erklärten Befangenheitsantrages erhält die Kammer der/des abgelehnten Vorsitzenden im folgenden Turnus ein zusätzliches Verfahren im entsprechenden Turnus. Dementsprechend wird der Kammer, deren Vorsitzende(r) das Verfahren fortführt, in dem folgenden Turnus ein entsprechendes Verfahren weniger als nach der Blockgröße vorgesehen, zugewiesen.

Wird ein Verfahren einer Güterrichterin/einem Güterrichter zugewiesen, so wird der Ist-Stand des Turnuszählers ihrer/seiner Kammer im Turnus a) mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Verfahrens um drei Ca-Verfahren erhöht.

Die Entlastung wird für ein Güterrichterverfahren gewährt, unabhängig davon, wie viele Rechtsstreitigkeiten in dem Güterrichterverfahren zusammengefasst werden.

4. Ausnahmenvorschriften bei Normalverfahren

Abweichungen von der Verteilung im Turnussystem ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- a) Wird in einer weggelegten (bspw. nach sechsmonatigem Ruhen) oder im Sinne von § 578 Absatz 1 ZPO geschlossenen Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, ist ohne Rücksicht auf das zu vergebende Aktenzeichen die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- b) In Fällen einer Prozesstrennung im Sinne von § 145 ZPO bleibt die bisherige Kammerzuständigkeit auch für den abgetrennten Streitgegenstand erhalten. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- c) Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Wiesbaden zurückgelangt. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Wird eine Sache gemäß § 76 Absatz 6 ArbGG, § 566 Absatz 8 S. 2 ZPO zurückverwiesen und erfolgt die Zurückverweisung an eine andere Kammer, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren in I.1. festgelegte Ordnungszahl um 1 höher ist als diejenige, die die angefochtene Entscheidung des Arbeitsgerichts erlassen hat, wobei die Kammern 13 und 14 ausgelassen werden und sich an die Kammer 12 die Kammer 1 anschließt. In diesen Fällen findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.
- d) Wird ein durch einen Prozessvergleich abgeschlossenes Verfahren mit einem Streit über die Wirksamkeit des Prozessvergleiches fortgesetzt, bleibt die Kammer zuständig, vor der der Prozessvergleich abgeschlossen wurde, eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Für Restitutionsklagen und

sonstige, einen rechtskräftigen Vollstreckungstitel bekämpfende Klagen ist diejenige Kammer zuständig, die den angefochtenen Vollstreckungstitel erlassen hat bzw. erlassen hätte, wenn der Titel - anstelle im Mahnverfahren - im Klageverfahren ergangen wäre. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen statt.

- e) Für Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung ist die Kammer zuständig, in deren Verfahren der Titel erwirkt wurde, das gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
- f) Ändert sich die beantragte in eine beliebige andere Verfahrensart, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache befasst war. Es findet eine Anrechnung auf den Turnus sowohl bei der bisherigen Verfahrensart (Abzug eines Verfahrens) als auch bei der neuen Verfahrensart statt.
- g) Gehen Klagen oder Anträge im Urteilsverfahren ein, bei denen ausschließlich dieselben Parteien beteiligt sind, zwischen denen bereits ein Verfahren anhängig ist oder innerhalb des vorangegangenen Zeitraumes von zwölf Monaten anhängig war (maßgeblich ist das prozessuale Erledigungsdatum), so fallen derartige Folgeverfahren unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Kammer, bei der das Vorverfahren anhängig war. Ein Folgeverfahren dieser Art liegt auch dann vor, wenn eine der beteiligten Parteien nach Insolvenzeröffnung durch einen Insolvenzverwalter ersetzt wird.
- h) Gehen mehrere Klagen gegen betriebsbedingte Kündigungen gegen den selben Beklagten, die auf einer einheitlichen Maßnahme des Arbeitgebers beruhen, innerhalb von zwölf Monaten beim Arbeitsgericht Wiesbaden ein, ist unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer für alle Klagen zuständig, der das zeitlich erste dieser Parallelverfahren nach der turnusgemäßen Verteilung

zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn weitere Ansprüche gegen den Arbeitgeber erhoben werden sowie für den Fall, dass neben dem Arbeitgeber mögliche Betriebserwerber in Anspruch genommen werden. Die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ist keine Voraussetzung für die Parallelitätsregelung.

Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt in der Weise, dass die ersten zwanzig Verfahren voll angerechnet werden. Gehen mehr als zwanzig Kündigungsschutzklagen dieser Art gegen denselben Arbeitgeber bei einer Kammer ein, wird nur noch jede weitere fünfte Sache auf den Turnus angerechnet.

Treffen die Fälle von g) und h) in einem Verfahren zusammen, wird die Regelung h) angewendet.

- i) Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt. Geht ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gleichzeitig mit der Hauptsache ein, ist die Verteilung der Ga-Sache im Turnus vorrangig. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
- j) Für Beschlussverfahren auf Erstattung der Kosten eines vorausgegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war. Werden mehrere Kostenerstattungsanträge in einem Beschlussverfahren geltend gemacht, die vorausgegangene Beschlussverfahren aus verschiedenen Kammern betreffen, ist diejenige Kammer zuständig, die das älteste Verfahren geführt hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
- k) Wird dieselbe Betriebsratswahl in mehreren Verfahren von verschiedenen Antragstellern angefochten, so ist für sämtliche Anfechtungsverfahren diejenige Kammer zuständig, der das erste dieser Anfechtungsverfahren nach der turnusgemäßen Verteilung zugewiesen wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus

findet statt.

- l) Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und § 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
- m) Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

IV. Sonderregelungen

1. Behandlung von fehlerhaften Zuweisungen

- a) Erhält eine Kammer bei der Verteilung der Eingänge versehentlich eine geringere Anzahl von Normalverfahren zugewiesen als dies nach der geltenden Blockgröße vorgesehen ist, erfolgt eine Korrektur bei dem nächsten Turnus. Dabei werden der Kammer solange zusätzliche Eingänge zugewiesen, bis der zutreffende Zählerstand erreicht ist. Entsprechendes gilt umgekehrt für den Fall, dass einer Kammer zu viele Verfahren zugeteilt wurden, obwohl keiner der in den Ausnahmevorschriften (Ziffer III. 4.) vorgesehenen Tatbestände vorlag.
- b) Treten bei der Anwendung der unter Ziffer III. 4. beschriebenen Ausnahmevorschriften Fehler auf, so sind die betroffenen Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus (Abzug) – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Die Abgabe erfolgt durch einen der Verteilstelle bekanntzugebenden Beschluss. Der Tag des Eingangs bei der Verteilstelle ist zu dokumentieren. Ist die zuständige

Kammer nicht feststellbar, werden diese Verfahren von der Verteilstelle nach Maßgabe der Ziffer III. 2. am nächsten Verteiltag erneut in die Verteilung gegeben. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch bei der das Verfahren übernehmenden Kammer, soweit die Ausnahmegvorschrift dies vorsieht. Die Abgabe ist nur bis zum Ende des Güetermins möglich, wenn noch nicht streitig verhandelt wurde. Ansonsten ist die Kammer zuständig, der das Verfahren bei der ersten turnusmäßigen Verteilung zugewiesen wurde. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

- c) Grundsätzlich gilt für Normalverfahren und Sozialkassenverfahren, dass in den Fällen, in denen nach Eingang einer Klage oder dem Anhängigwerden eines Beschlussverfahrens das Rubrum geändert wird, die Zuständigkeit der bisher mit der Sache befassten Kammer dadurch nicht berührt wird. Bis zum Abschluss des Güetermins ist in den Sozialkassenverfahren, wenn noch nicht streitig verhandelt worden ist, die Sache jedoch an diejenige Kammer abzugeben, die für den berechtigten Familien- bzw. Firmennamen zuständig ist. Das gilt auch für solche Fälle, in denen bei der Bestimmung des Güetermins übersehen wurde, dass eine andere Kammer zuständig ist.
- d) Für Mahnverfahren gilt Ziffer IV. 1. Buchstabe a) - c) entsprechend bei Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid bis zur Terminierung.

2. In den Fällen des § 321 a ZPO entscheidet die Kammer in der Besetzung, die das gerügte Urteil erlassen hat.

3. Für die Niederlegung von Schiedssprüchen, schiedsrichterlichen Vergleichen und Anwaltsvergleichen ist die Kammer 1 zuständig.

4. Alle die Geschäftsverteilung betreffenden Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts durch bindende Auslegung. In Eilfällen wird eine vorläufige Regelung durch die Gerichtsleitung getroffen. Hierüber wird das Präsidium zeitnah informiert.

5. Fehlerhafte Zuweisungen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind, müssen nach ihrem Bekanntwerden unverzüglich dokumentiert werden. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Dokumentation als geheilt, soweit kein vorsätzliches Verhalten vorliegt.
6. Regelungen zu Buchstaben b), c) und d) der 11. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2020 vom 25.09.2020 gelten für Normal- und Sozialkassenverfahren, die vor dem 01.10.2020 anhängig gemacht worden sind, mit Die der Maßgabe fort, dass bei der Zuteilung der Verfahren die Kammer 14, der seit dem 01.01.2021 keine Verfahren mehr zugeteilt werden (15. Änderung des GVP 2020 vom 15.12.2020) ausgelassen und die Kammer 10, die seit dem 01.01.2021 wieder Verfahren zugeteilt erhält, in die Zuteilungsreihenfolge aufgenommen und in jedem zweiten Lauf ausgelassen wird.

Wieder aufgerufene Verfahren der Kammer 13, die zu terminieren sind (Güte- oder Kammertermin), werden zur weiteren Bearbeitung auf die Kammer 9 übertragen.

7. Diese Geschäftsverteilung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 08.12.2022

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Wiesbaden

gez. Börner

gez. Dr. Krampe

gez. Küppers

gez.
Schaufelberger
krankheitsbedingt
verhindert

gez. Wenz